

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der
kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein

14. Februar 2017

Ausländerrecht

Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a

Abs. 1 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anfrage der Bundesregierung stellt der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) im Dezember 2016 fest, dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt betroffen und eine Konkretisierung sicherer Gebiete auf Grund der volatilen Sicherheitslage nicht möglich sei. Meldungen über den Anschlag am 07. Februar 2017 auf den Supreme Court in Kabul mit 20 getöteten Zivilisten und der Jahresbericht 2016 der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) mit einem Rekordniveau von zivilen Opfern seit 2009 bekräftigen die bestehenden Bedenken.

Dies hat bislang zu keiner Neubewertung der Sicherheitslage seitens der Bundesregierung geführt. Wegen der aktuell angespannten und teils unklaren Sicherheitslage kann derzeit aber nicht mehr sichergestellt werden, dass ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Standards in Sicherheit und Würde zurückgeführt werden können.

Daher ordne ich gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG an, Abschiebungen dorthin bis zur Veränderung der Sicherheitslage, längstens jedoch bis zum

13. Mai 2017

auszusetzen.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen

- eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist
oder
- Ausweisungsgründe nach den §§ 53 und 54 AufenthG vorliegen und das Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG nicht überwiegt
oder
- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Wegen des teilweise seit mehreren Jahren andauernden Aufenthalts afghanischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet könnten in Einzelfällen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 5 Satz 2, 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 AufenthG vorliegen. Ich bitte, die Anwendungsmöglichkeit dieser Norm in geeigneten Fällen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Studt